

Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – oder: Gesetzgeberisches Informationsmanagement

Am 29. Juni dieses Jahres wurde zu Bonn das Bundesgesetzblatt Nr. 38 ausgegeben. Mit etwas Glück konnte man es als Abonnent am 30. Juni in der Post finden, ansonsten am 1. Juli. Und an diesem Tage sollte das *“Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – KostRÄndG 1994)”* nach seinem Artikel 12 bereits in Kraft treten.

Das Gesetz reicht von Seite 1325 bis Seite 1368 – ein umfangreiches Gesetz also. Geändert werden neben anderen Kostengesetzen das Gerichtskostengesetz (Art. 1) und die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Art. 7).

Die erste Feststellung, die es zu treffen gilt, lautet schlicht und einfach: Der Gesetzgeber meint allen Ernstes, er könne eine derartige umfangreiche Änderungsgesetzgebung mit praktisch eintägiger Frist den davon Betroffenen zumuten.

Nun könnte man einwenden, daß selbstverständlich die Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine vorab bemüht waren, ihre Mitglieder über die anstehenden Änderungen ins Bild zu setzen, und daß deswegen die Vorbereitungsfrist eigentlich länger gewesen sei. So gab es etwa derartige Informationen auf der Grundlage der Bundesrats-Drucksache 503/94 vom 27.5.1994. Dieser Einwand kann aber nichts an dem Verdikt ändern, das es in diesem Fall (und nicht nur in diesem Fall) über das gesetzgeberische Informationsmanagement zu fällen gilt. Denn eine Pflicht der von Gesetzesänderungen Betroffenen, sich aus vorläufigen (und ja möglicherweise noch der Modifikation unterliegenden) Texten aus dem Gesetzgebungsverfahren zu unterrichten und sich so rechtzeitig auf die anstehende Neuregelung vorzubereiten, hat (aus gutem Grund) noch niemand postuliert. Ein solches Postulat wäre nicht nur prinzipiell falsch und unzumutbar, sondern auch unvernünftig: Angesichts der Tatsache, daß sich Texte im Gesetzgebungsgang noch ändern können oder möglicherweise ganz scheitern, ist schon aus arbeitszeitökonomischen Gründen abzuwarten, bis der Gesetzgeber endgültig gesprochen hat. Erst dann entsteht Handlungsbedarf, für den eine angemessene Vorbereitungsfrist einzuräumen ist. Hier aber war von heute auf morgen zu handeln.

Bei Zeitknappheit wird oft die Informatik als eine Art Zauberinstrument bemüht. Daraus resultiert häufig eine übersteigerte Erwartungshaltung, die es stets auf ein realistisches Maß zurückzuführen gilt: Selbstverständlich muß auch der Verfasser eines Programms den endgültigen Gesetzestext studieren, hier also die erwähnten Seiten 1325 bis 1368 im Bundesgesetzblatt Nr. 38 vom 29. Juni 1994, bevor er ein (möglicherweise aus vorläufigen Materialien erarbeitetes) Programm freigeben kann. An dieser Stelle ist die Informatik nicht in der Lage, irgendetwas zu beschleunigen. Trotzdem stellt es natürlich anschließend eine Erleichterung dar, wenn als Ergebnis dieser Arbeit Berechnungsprogramme zur Verfügung stehen. (Aus diesem Grunde finden die jur-pc-Abonnenten auf der Diskettenbeilage zu diesem Heft entsprechende Programme für DOS und Windows.)

Über etwa notwendige Kritik am gesetzgeberischen Informationsmanagement hinaus sollte man Gesetzgebungsakte stets zum Anlaß nehmen, das eigene Informationsmanagement zu überprüfen. Zu diesem Zweck muß man sich nur hin und wieder bewußt die folgende, zugleich einfache und folgenreiche Frage vorlegen:

Wie und wann habe ich von der Gesetzesänderung erfahren?

Und falls die Antwort unbefriedigend ausfällt:

Wie kann ich in Zukunft mit vertretbarem Arbeitsaufwand früher von solchen Gesetzesänderungen Kenntnis erhalten?

Und damit dieser Ratschlag nicht durch Abstraktheit seine Wirkung verfehlt, sei die Frage auch noch in einer konkreten Variante präsentiert:

Wie und wann habe ich erfahren, daß die nach § 65 Abs. 1 GKG für die Zustellung der Klage einzuzahlende “Gebühr für das Verfahren im allgemeinen” nunmehr eine dreifache Gebühr ist? (Kostenverzeichnis als Anlage 1 zum GKG, BGBl. I 1994, S. 1330).

Für den nicht gänzlich unwahrscheinlichen Fall, daß jemand in Unkenntnis dieser Regelung einen zu geringen Vorschuß einzahlt und sich deshalb die Zustellung mit Haftungsfolgen verzögert, wird er auch einer Antwort auf die Zusatzfrage von eben nicht ausweichen können.

*Gersweiler, den 30. Juni 1994
(Tag des Zugangs von BGBl.
Nr. 38)*

Maximilian Herberger